



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-103/2021	
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzabteilung
Datum	05.05.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	27.05.2021	beschließend

Betreff:

Wahl der sachkundigen Einwohner*innen in die Baukommission

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Personen als sachkundige Einwohner*innen in die Baukommission:

Lfd. Nr.	Vorname, Name	
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
Nachrücker		

Finanzielle Auswirkungen:

Pro Sitzungstermin entstehen Kosten in Höhe von ca. 130 Euro für Sitzungsgelder und Fahrtkosten.

Sachdarstellung:

Der Magistrat hat am 26.04.2021 die Bildung einer Baukommission beschlossen. Die Kommission wird mit folgenden Aufgaben betraut:

- Beteiligung bei Bauprojekten (ausgenommen Straßenbau, Kanal- und Wasserleitungsbau) der Stadt Großalmerode, soweit diese einen geschätzten Netto-Gesamtauftragswert von 100.000 Euro überschreiten:
 - Projektentwicklung (Leistungsphase 0 HOAI)

- Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI) und
- Begleitung der Baumaßnahme (Leistungsphase 8 HOAI)
- Durch Beschluss des Magistrats erteilte Beratungs- und Prüfaufträge in städtischen Bauangelegenheiten oder für private Bauvorhaben mit besonderer Bedeutung.

Der Kommission gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden 3 weitere Magistratsmitglieder und 5 sachkundige Bürger*innen an. Darüber hinaus haben die Fraktionsvorsitzenden sowie die Stadträte ein Teilnahme- und Rederecht.

Aus den Reihen des Magistrates wurden folgende Mitglieder gewählt:

Bürgermeister Finn Thomsen
Stadtrat Georg Gundlach
Stadtrat Alexander Prauß
Stadtrat Mario Lorenz

Voraussetzungen für die Wählbarkeit als sachkundiger Bürger ist, dass die Person ihren Wohnsitz in der Stadt Großalmerode hat. Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Es wird empfohlen, dass sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag gem. § 55 Abs. 2 HGO einigen. Für die Annahme eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Wenn kein einstimmiger Beschluss gefasst wird, ist eine Verhältniswahl durchzuführen.

Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren gemäß §55 Abs. 4 HGO die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung.

Um eine Vorabstimmung des gemeinsamen Wahlvorschlags im Interesse der ehrenamtlichen Kommissionsmitglieder zu ermöglichen, wird dieser Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beraten.

Thomsen
Bürgermeister